



Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat von Anbeginn des öffentlichen Diskurses über die Notwendigkeit eines neuen Kinderschutzgesetzes sich in der Weise positioniert, dass es angesichts vorhandener gesetzlicher Regelungen unnötig ist, einen weiteren, gesonderten Gesetzestext zum Kinderschutz zu entwickeln. Vielmehr sollten die bestehenden Regelungen besser genutzt, die mit Kinderschutz befassten Teilsysteme, wie Gesundheit, Jugendhilfe, Kita, Schule usw. besser vernetzt und die materiellen wie qualitativen Bedingungen im Feld deutlich verbessert werden. Diese Zweifel sind nach Sichtung der Praxiserfahrungen geblieben, denn neue Unsicherheit, Verwirrung und Regulationsaktionismus haben durchaus zugenommen.

In einzelnen Rechtsnormen werden von uns und den Mitgliedern allerdings durchaus Verbesserungen wahrgenommen – insbesondere in einigen Regelungen zum SGB VIII.

Hier können wir allerdings nur **einzelne verstreute Hinweise aus unseren Gremien und Strukturen** geben, die unterschiedliche Regelungen und Themenbereiche des Bundeskinderschutzgesetzes betreffen, da von unseren Mitgliedern zurückgemeldet wird, dass schon der zum 1.10.2005 neu in das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes aufgenommene § 8a SGB VIII eine vertiefte, differenzierte und konstruktive Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe über Verbesserungen im Kinderschutz angestoßen hatte und wahrgenommene Veränderungen sich nicht allein auf das BKiSchG beziehen lassen.

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Die (...) Formel „Frühe Hilfen bei Kindeswohlgefährdung“ ist (...) genau so paradox, als würde man von „Vorsorge und Früherkennung bei akutem Krankheitsausbruch“ sprechen. Sie kennzeichnet eine mangelnde fachliche Differenzierung des breit gefächerten und vielschichtigen Auftrags der Jugendhilfe (...) Die Vermischung dieser beiden Ebenen (...) stellt Eltern mit latentem oder manifestem Hilfebedarf unter den Generalverdacht der Kindeswohlgefährdung. Andererseits suggeriert sie, es gebe eine niedrigschwellige staatliche Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche“. (Schone 2010¹)

Diese von Reinhold Schone vor 5 Jahren geäußerte Warnung kann auch in den Rückmeldungen aus der Praxis der Mitglieder der IGfH nachvollzogen werden. Begrüßt wird die Betonung des Dienstleistungscharakters der Jugendhilfe im Rahmen Früher Hilfen und der nicht-stigmatisierende Zugang über die verbindlichen Netzwerkstrukturen unter Federführung des Jugendamtes, die auch adressatenangemessene und verständliche Informationen über bestehende Hilfe- und Unterstützungsleistungen beinhalten muss, aber einen positiven Impuls im Rahmen des BKiSchG darstellt. Bei der **in § 2 geregelten Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung** ist es immer wieder zum Prob-

¹ Reinhold Schone: Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr, In: IzKK-Nachrichten 2010, Heft 1, S. 7.

lem geworden, dass nicht deutlich genug geregelt ist, gegen wen sich der Rechtsanspruch auf Information und Beratung konkret richtet, wer also der Gewährleistungsträger ist. Dies hat zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis geführt und neue Unsicherheiten geschaffen. Für die Jugendhilfe sollten die Anspruchsvoraussetzungen mit § 16 Abs. 3 SGB VIII (neu) zur Deckung gebracht werden, d.h. wenn man dies so regeln will, dann muss der Anspruch auf Beratung und Information und Frühe Hilfen als Rechtsanspruch in § 16 klar geregelt werden. Zum anderen hat sich bezogen auf das gesamte BKiSchG als äußerst nachteilig erwiesen, dass kaum Hinweise auf entsprechende Regelungen in der Gesundheitshilfe zu finden sind, was im Feld Frühe Hilfen zentral erscheint, sodass auf diese Weise der Verbindlichkeit der Abstimmung nicht nachhaltig begegnet werden konnte.

Einschätzungen zu Artikel 1 § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz:

Das Plädoyer für einen Aufbau einer flächendeckenden verbindlichen Struktur der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger im Bereich Frühe Hilfen war neben den bis dahin schon bestehenden gelungenen Landes- und Kommunalansätzen sehr hilfreich, um bundesweit die Aufmerksamkeit für einen nicht-stigmatisierenden Zugang abzusichern. In vielen Rückmeldungen an die IGfH wird die bundeseinheitliche Lösung begrüßt und als Fortschritt gegenüber den früheren unterschiedlichen landesrechtlichen Lösungen gewertet. Auch die Erweiterung der gesetzlichen Regelung für Mitarbeiter in Bereichen außerhalb der Jugendhilfe wird positiv bewertet.

Als Problem hat sich aber aus Sicht der IGfH erwiesen, dass Frühe Hilfen zu schnell gleichgesetzt werden mit der Durchführung von Risikoeinschätzungen im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz vollzieht sich aber vielmehr an zwei unterschiedlichen Polen: im Rahmen Früher Hilfen durch Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern und auf der anderen Seite im Rahmen des Schutzauftrages. Die Unterschiedlichkeit der beiden Handlungsansätze gilt es in nach außen immer wieder transparent zu machen. Der enge Verweisungsbezug im BKiSchG schafft diese Unklarheiten und Verwischungen.

Zum anderen berührt die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen originäre Aufgaben der Jugendhilfeplanung. So hat sich in einzelnen Kommunen aufgrund der ungenügenden Regelung und Stärkung der Jugendhilfeplanung ein Parallelsystem für den Kinderschutz entwickelt, das nur bruchstückhaft mit der Jugendhilfeplanung auch und gerade für ältere Jugendliche und ihre Familien verbunden ist.

Die Absicht des Gesetzgebers die Zusammenarbeit in Netzwerken Früher Hilfen zwischen ganz unterschiedlichen Leistungsträgern und Einrichtungen und Dienste verbindlicher zu gestalten, ist sicherlich in den letzten drei Jahren durch das Gesetz gelungen. Unklar bleibt bis heute vielerorts, wer denn wie die Grundsätze zur verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen dann dokumentiert und prüft, wenn nicht das Jugendamt, sondern eine der beteiligten Organisationen (auf wessen Weisung?) die Steuerung des Netzwerkes übernehmen soll. Zudem stellt sich in der Praxis der kommunalen Gestaltung häufig die Frage, wie sich die Steuerung des Netzwerkes zur Jugendhilfeplanung und den anderen kooperativen Steuerungsprozessen in den Jugendämtern verhalten und ob eine Darstellbarkeit dieser Aufgabe (Steuerungsleistung) z.B. im jugendhilfespezifischen oder ärztlichen Abrechnungssystem angestrebt wird.

Frühe Hilfen stellen eine sinnvolle Anforderung an die Ausgestaltung einer helfenden Infrastruktur und zielen vielerorts erfolgreich auf eine interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation. Beratungsangeboten und auch Familienhebammen können dabei wichtige Rollen zukommen.

Die Überforderung des Berufsstandes, der zudem häufig nicht Entscheidungsträger im beschriebenen Netzwerk ist, ist – so zeigen Praxisberichte – immer wieder lokal aufgetreten. Mit einem Bundesprogramm zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen sollte die „Lotsenfunktion im Netzwerk Früher Hilfen gestärkt werden“, da die Familienhebamme „Hilfeanteile im präventiven Kinderschutz bei den zentralen Systemen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe in sich vereint und zusammenführt“, so die Begründung. Aber schon allein aufgrund der fehlenden generellen gesetzlichen Abstimmung zu Frühen Hilfen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich liegt hier – so zeigen die bisherigen Erfahrungen – eine systematische Überfrachtung der Rolle von Familienhebammen vor. Eine Verankerung der Leistungen der Familienhebammen im SGB V wäre – wie schon vielfach gefordert – äußerst sinnvoll.

Die Aufgaben einer Familienhebamme sind nach wie vor unterschiedlich definiert und bisher eher den Heilberufen zugeordnet, so dass sich die Frage stellt, wie denn Familienhebammen für diese Lotsenfunktion hinreichend vor- und ausgebildet werden können, damit Ärzte wie Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe diese Lotsenfunktion annehmen und die Familienhebammen diese Aufgabe ausfüllen können. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang sicherlich eine stärkere Fokussierung der Ausbildungs- oder Fortbildungsinhalte auf Leistungsbereiche im SGB VIII.

Die Gefahr, dass der Auftrag und/oder das Selbstverständnis der Familienhebamme ohne solche Rahmungen und Unterstützungen schwerpunktmäßig als Risiko-Screening definiert wird, ist anderenfalls ebenso gegeben wie die Etablierung und Ansiedlung von Aufgaben, die besonders fortgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe vorbehalten werden sollten (SPFH-ähnliche Tätigkeiten).

Rückmeldungen aus der Praxis der IGfH-Mitglieder zu Artikel 1 § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz lauten:

- „Ziel ist im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen aufzubauen, das wird aber sehr unterschiedlich umgesetzt und mit unterschiedlich großem Einsatz betrieben. Im positiven Fall dienen sie dem Aufspüren von Bedarfslagen und der Abstimmung von Kooperationen und dem gemeinsamen Lernen, das ist aber lange nicht überall der Fall.
- Im Netzwerk sollen insbesondere die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe vertreten sein, aber auch alle anderen die mit Kindern zu tun haben. Es ist schwierig Kontinuität (z.B.) personell herzustellen, bestimmte wichtige Gruppen ins Boot zu holen (z.B. Kinderärzte, dann muss die Konferenz immer mittwochs nachmittags sein wenn die zu haben) oder es prallen Systemlogiken aufeinander, z.B. in der Kooperation mit Schulen, Gesundheitssystem, Richter...
- Das Einrichten verbindliche Netzwerkstrukturen unter Federführung des Jugendamtes wird als guter Impuls begrüßt.
- Ein nicht stigmatisierenden Zugangs über Familienhebammen und damit das Gesundheitssystem zu möglichen Risikogruppen wird begrüßt.
- Familienhebammen und Frühe Hilfen sollen präventiv ‚unterstützen‘, in der Praxis ist die Grenze zur Gefährdungseinschätzung/ Risikoscreening manchmal nicht klar konturiert bzw. sie sind manchmal schlicht überfordert und nicht qualifiziert genug für sehr komplexe Problemlagen, manchmal werden Familienhebammen als „billige SPFH“ eingesetzt.
- Die Erkenntnisse zur Schulung von Mitarbeiter_innen ganz unterschiedlich. Einige Mitarbeiter sind gut geschult und sehr interessiert, andere Mitarbeiter kennen die Verfahrenswege nicht und setzen sich zu wenig mit dem Thema Kinderschutz auseinander. Kinderschutzmeldungen kommen selten vor, sind in den meisten Fällen dann aber auch dringend und werden umgehend von den

Jugendämtern bearbeitet. Das Feedback der Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in solchen Fällen ist in fast allen Fällen positiv.

- Im Jugendhilfebereich gab es in nicht wenigen Kommunen auf Grundlage des § 8 a SGB VIII schon lange eine abgestimmte Struktur mit einem vom Jugendamt gesteuerten Qualitätszirkel und von den Verbänden ausgebildeten insofern erfahrenen Fachkräften. Diese Struktur wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz ausgeweitet auf den Schulbereich (Insoweit erfahrene Fachkräfte in Grundschulen). Häufiger laufen Verhandlungen zwischen dem Jugendamt und verschiedenen Trägern der Eingliederungshilfe, Hebammen, weiteren Trägern. Darüber hinaus ist in einigen Kommunen die Kinderklinik und die Ärzteschaft mit einbezogen.
- In den Verbänden wird beispielsweise in der Diakonie der Bereich Bahnhofsmision, Krisenhilfe, Eingliederungshilfe, Suchtkrankenhilfe, Frühförderung, usw. erfasst, mit den Möglichkeiten und Aufgaben des Kinderschutzes betraut gemacht.
- In einigen, nicht in allen uns bekannten Kommunen werden die städtischen Ämter (Sozialamt, Flüchtlingshilfe, Schulverwaltungsamt) ebenfalls mit einbezogen. (Verträge, Fortbildungen)
- Besondere Situation im OGS-Bereich/Schulen. Unklare Strukturen. Jugendhilfe, die mehr mit dem Thema Kinderschutz vertraut ist, Hierarchien.
- Jugendhilfe soll sozialräumlich ausgerichtet werden, dann Schnittstellen zwischen HzE und offener Arbeit, aber in Jugendverbandsarbeit viele Unklarheiten“

Einschätzungen zu Artikel 1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

Die Vorschrift enthält eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung. Hilfreich ist sicherlich im Vergleich zu den vor 2012 diskutierten Fassungen der begrüßenswerte Versuch der Begrenzung auf einen Personenkreis der Berufsgeheimnisträger_innen, die in einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Diese sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit den Heranwachsenden und Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Anspruchnahme von Hilfen hinwirken. In der Begründung wird explizit auf die Notwendigkeit das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen hingewiesen, was wir immer begrüßt haben.

Die Aufforderung an die aufgezählten Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zur Ansprache von Kindern und Eltern ist trotz der Beschränkung der aufgezählten Berufsgeheimnisträger_innen nicht unproblematisch - wie sich auch in den letzten drei Jahren gezeigt hat. Eine Kindeswohlgefährdung ist oft kein konkret beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches wie normatives Konstrukt. Es geht um eine fachlich geleitete Einschätzung. Problematisch, wenn nicht gar kontraproduktiv für den Kinderschutz ist die häufig bei den genannten Gruppen fehlenden oder ungenügenden Informationsstände über anzubietende Hilfen sowie die fehlende Erfahrung bezüglich einer zugewandten und sensiblen Gesprächsaufnahme und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern vor dem Hintergrund „gewichtiger Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls“.

Da das Gesetz insgesamt nicht definiert, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, überlässt der Gesetzesentwurf es dem Berufsgeheimnisträger, welchen berufsständisch geprägten Maßstab er oder sie an die Kindeswohlgefährdung anlegt. Es gibt klare Indizien aus den kommunalen Praxisfeldern, dass aus Gründen der Unsicherheit und der Absicherung sowie fehlender zeitlicher Kapazitäten jede Berufsgruppe nach einem subjektiven Plan und Standard der Gefährdungseinschätzung eine Meldung macht. Durch den Vorbehalt, dass das „Gespräch suchen und auf Hilfen hinwirken“ nur dann gemacht werden soll, wenn der subjektiv wahrgenommene Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (siehe oben), und die Datenübermittlung an das Jugendamt dann greift, entsteht schnell – so der Eindruck

aus den Praxisfeldern (siehe auch gesammelte verstreute Bemerkungen) - eine Drohsituation gegenüber den Hilfe benötigenden Kindern und Eltern, mit dem Effekt, dass die Hilfeinstanzen gerade zur freiwilligen Beratung nicht mehr aufgesucht werden.

Im Gesetz wird den genannten Gruppen von Berufsheimnisträgern – vermutlich aufgrund der schon im Gesetz angenommenen problematischen fachlichen Voraussetzungen für eine solche Einschätzung (siehe oben) – ein Anspruch auf Beratung durch eine so genannte „insofern erfahrene Fachkraft“ eingeräumt, der Daten anonymisiert übermittelt werden sollen. Ein Recht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Hinzuziehung von mehr Sachexpertise wurde aus unserer Beobachtung regional sehr unterschiedlich genutzt. Wie in den verstreuten Bemerkungen beschrieben, bleibt doch vielfach in der Praxis offen, was denn eine „insofern erfahrene Fachkraft“ können muss und soll, - erst kürzlich wurde ein erster systematischer Versuch zur Qualitätsbeschreibung einer insoweit erfahrenen Fachkraft endlich regional für NRW vorgelegt (LWL/LVR 2014). Für andere Länder und Kommunen steht das noch aus.

Das hat Auswirkungen in den Praxisvollzügen bei der Umsetzung des BKiSchuG, denn es gibt sehr unterschiedliche Bereiche, aus denen Kindeswohlgefährdungen entstehen können; beispielhaft sollen psychische oder Sucht-Erkrankungen der Eltern genannt werden. Solche Konstellationen erfordern ganz andere Fachlichkeiten und Kenntnisse als z.B. Vernachlässigung aufgrund mangelhaft erworbener Haushaltsführungskompetenzen oder Gefährdungen durch unaufgearbeitete Gewaltproblematiken seitens der Eltern oder bei sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern. Es ist daher viel wichtiger, ein Netzwerk jeweils entsprechend kompetenter Berater_innen aufzubauen und vorzuhalten. Der IGfH scheint aufgrund der Rückmeldungen ihrer Mitglieder der Schwerpunkt auch stark auf die reinen physischen Aspekten der Kindeswohlgefährdung gelegt zu werden. Zudem erscheint es zentral – gesetzlich gerahmt vom Bundessgesetzgeber - darauf Wert zu legen, dass über die eigentliche Aufgaben des Jugendamtes und des ASD informiert wird, der seit jeher die Aufgabe einer „zentralen kommunalen Kinderschutzorganisation“ inne hat!

Die bisher vorliegenden Erfahrungen mit dem BKiSchG bezüglich der Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung machen deutlich, es muss eine Interessen- und Güterabwägung bei den Berufsheimnisträger_innen immer im Vordergrund stehen, da nach der Meldung häufig erst recht nun „verordnete“ Hilfen kaum noch freiwillig angenommen werden und ein dialogischer und kooperativer Kinderschutz (wie er in Modellprojekten als machbar skizziert wurde: „Aus Fehlern lernen“) unter Einbezug der Betroffenen deutlich erschwert wird.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen und Daten gegen den Willen und ohne Anhörung der Betroffenen stellt fast immer das Ende der Beratungs- und Hilfebeziehung sowie des Vertrauensverhältnisses dar. Dies wirkt sich extrem belastend dann aus, wenn im Bereich Frühe Hilfen gerade z.B. Ärzt_innen als Ansprechpartner für Familien jenseits der Kinder- und Jugendhilfe von Familien gesucht werden.

Rückmeldungen aus der Praxis zu Artikel 1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung lauten:

- „Normierung des Verfahrens: bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ und Stufen/ Eskalationsmodell (Erörterung mit Jugendlichen und Familien, dann erst zur Abwendung von Gefährdung – Info des Jugendamtes). Schwelle der Weitergabe von Infos und damit Brechen der Schweigepflicht sehr schwer zu definieren aufgrund diverser Probleme:
- Grundproblem vor allem in Beratungsstellen bzw. Akteuren mit Komm-Struktur: meist liegen viel zu wenig Informationen über den Hintergrund der Familie, die häusliche Situation etc. vor, um überhaupt eine fundierte Bewertung einer möglichen Gefährdung vorzunehmen, (z.B. man kennt

nur das Kind und seine Auffälligkeiten in der offenen Jugendarbeit und hat keinen Elternkontakt oder man kennt z.B. nur den Vater im Rahmen einer Beratung und er äußert sich zu vorgefallenen Dingen im Rahmen eines Besuchskontaktes oder bei der Mutter).

- Es besteht auch keine Rechtsanspruch o.ä. diese Infos einzuholen und so stochert man im Nebel von Vermutungen und Hypothesen. Insofern erfahrene Fachkraft soll bei Erörterung/ Beratung dann auf dieser Grundlage über weitere Schritte entscheiden; Wahrnehmungen der Fachkräfte liegen oft nur in einzelnen Anhaltspunkten oder einem „Bauchgefühl“ und sind im Rahmen des eigenen Tätigkeitsfeldes gar nicht objektivierbar und eine fundierte Einschätzung der Gefährdung ist – auch mit Hilfe der Fachkraft – nur schwer vorzunehmen. Gleichzeitig wird mit dem Gesetz ein „diffuses“ Gefühl von Verantwortung vermittelt, das zu dem Bestreben führt, unbedingt alles richtig machen zu müssen, um sich selbst absichern zu können.
- Weiteres Grundproblem: Vertrauensbeziehung, Beratung und plötzlich stellvertretendes Wächter- / Kontrollamt (Familien bleiben weg). Berater stehen oft vor dem Dilemma, entscheiden zu müssen, wie lange sie der Situation in der Familie mit der ggf. weiter andauernden Gefährdung noch zusehen, um weiter in den Aufbau der Vertrauensbeziehung zu investieren, um zum einen noch weitere Informationen zu erhalten und zum anderen zum richtigen Zeitpunkt das Schwierige anzusprechen und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren. Es besteht jederzeit das Risiko, dass die Klienten schlicht nicht mehr wiederkommen. Auch professionelles Dilemma: nicht alle haben vorher eine Beratungsvereinbarung geschlossen, in der auf die Weitergabe von Infos in Gefährdungsfällen hingewiesen wird.
- Schwangerenberatung: hier entsteht der Kontakt sehr häufig vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Leistungen und obwohl diese bis 2 Jahre nach der Geburt beraten und unterstützen können, reißt der Kontakt in der Regel mit der Geburt ab. D.h. konkrete Anhaltspunkte wie es dem Kind tatsächlich geht, erhalten diese nicht, wohl aber Infos im Hinblick auf Risikosituationen. Hier wird in der Regel nur die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen angeraten. Zudem ist häufig die Haltung, dass ja im weiteren Verlauf bzw. mit der Geburt auch noch der Arzt und die Hebamme drin sind, also die dann genauer prüfen sollen.
- Rechtsanspruch auf Beratung: Der im § 8a genannte Verfahrensstandard einer Team-Erörterung/ 4-Augenberatung „gewichtiger Anhaltspunkte“ wird nicht mehr explizit erwähnt, was vermutlich der Situation Rechnung trägt, dass dies bei vielen Trägern gar nicht umzusetzen wäre, da Fachkräfte allein arbeiten. Hier wäre jedoch zumindest immer eine verpflichtende Anbindung an Leitung wünschenswert, um zu gemeinsamen Einschätzungen zu kommen und Sicherheit im Prozess zu geben, denn die Beratung der i.e.F. muss ja nicht eingeholt werden – im Unterschied zum § 8a, da ist es für die Leitungserbringer verpflichtend – sondern es ist als ein Beratungsanspruch formuliert. Tatsächlich sind die Neuregelungen in der Praxis keinesfalls flächendeckend bekannt. Auch wenn Träger Verfahrensabläufe etc. entwickelt haben, benötigt es Zeit und eine kontinuierliche Sensibilisierung für Kinderschutz-Fragen, bis diese auch tatsächlich im Alltag zum Einsatz kommen.
- Jugendamt muss „Insofern erfahrene Fachkraft“ vorhalten, in der Praxis kennen noch lange nicht alle Träger, Fachkräfte etc. diese Personen.
- Die Möglichkeit der 8 b Beratung ist in der Regel bekannt und wird genutzt.
- Bewertung der Qualität der insofern erfahrenen Fachkraft (Kriterium allein Praxiserfahrung?). Es muss Fachwissen und Praxiserfahrung sein, ggf. Arbeit im Team, um die Erfahrung zu gewinnen. Hilfreich sind mehrere Personen und Spezialisierungen (z.B. zu sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt etc.)
- Es fehlt das Wissen, wohin man sich wenden kann, um die Beratung zu bekommen.

- Generell: Zuwachs an Doku-Pflichten; in der Praxis zum § 4 KKG oft noch kein gängiger Verfahrensstandard, dienen meist
 - nur der eigenen Absicherung
 - Wichtiger wäre: genau notieren, was gesehen wurde und vor allem die daraus gezogene Bewertung nachvollziehbar machen
 - Gegen die Kinderschutzhysterie
 - Mehraugenprinzip ist eher wichtiger
 - Pseudo- oder Anonymisierung der Daten im ländlichen Raum eher schwierig“.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des § 8 Abs.3 SGB VIII

Die Einräumung des Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Beratungsleistungen in Not – und Konfliktlagen wurde 2012 von der IGfH uneingeschränkt unterstützt. Dies dient auch der Sicherheit der Fachkräfte, dass sie dies durchführen können. Offensiv bekannt gemacht wird diese neue Erlaubnisnorm nach unserem Eindruck nicht. Uns scheint es überdies, dass es dazu wenig Empirie zur Nutzung dieser Möglichkeit gibt. Hier wäre es interessant mehr im Zuge der Evaluation des BKiSchG zu erfahren. Rückmeldung aus der Praxis: Kinder haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorberechtigten, wenn Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage notwendig ist, dies ist eine Stärkung des Rechtsanspruches und Absicherung der Fachkräfte, dass sie das tun dürfen. Mit Blick auf den Beteiligungsgedanken ist das gut.

Änderung: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Positiv bewährt hat sich nach unserer Einschätzung, dass die professionelle Ermessensleistung der Fachkräfte in Bezug auf die Einschätzung der Gefährdungssituation und im Kontext der Erfordernis des Hausbesuches betont wird. Dennoch ist kritisch zu hinterfragen, ob mit der gesetzlichen Verankerung der – wenn auch fachlich begründeten – Aufforderung zum Hausbesuch tatsächlich die Schutzrechte der Kinder *und* Jugendlichen gestärkt werden. Vielmehr scheint uns nach den Praxisberichten zu urteilen, dass mit der Aufnahme des Aspektes die Zahl der Hausbesuche gestiegen ist, da diese eher der Absicherung der Professionellen dienen (nachweisen zu können, ‚richtig gehandelt zu haben‘) – und in zweiter Linie der Sicherung des Kindeswohls. Diese und andere Regelungen und Dokumentationspflichten haben nach Rückmeldungen von Mitgliedern der IGfH dazu geführt, dass die Regelungen des BKiSchG eher zu einer Verstärkung des Handlungsdrucks bei ASD-Fachkräften (und über entsprechende vertragliche Verpflichtungen dann auch bei den Mitarbeiter_innen der freien Träger) geführt haben, mit der Folge, dass eben nicht fachliche Einschätzungen ausschlaggebend für das Handeln im Kinderschutz, sondern (legitimatorische) Absicherungsbemühungen der Fachkräfte zum Tragen kommen.

Die über das BKiSchG eingerichtete Möglichkeit der Hinzuziehung einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ scheint zwar hilfreich zu sein, allerdings ist wie oben schon beschreiben, häufig den Fachkräften nicht klar, ob es eine Vereinbarung gibt, die dies regelt, und wie und auf welchem Wege die Kontaktaufnahme möglich ist. Zum anderen wird ersichtlich aus den Rückmeldungen an die IGfH, dass je nach Jugendamts- und Einrichtungskultur auch Spezialisierungstendenzen Vorschub geleistet werden kann, die die Alltagskompetenz beim Umgang mit Kinderschutzangelegenheiten der Fachkräfte schwächt.

Die Einführung der Vorschrift, die eine Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den zuständigen örtlichen Träger vorsieht, erscheint sinnvoll. Die Begründung für die zeitnahe Übermittlung der Sozialdaten auch in einem Übergabegespräch sind einleuchtend sowie die Vorgabe, dass die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen über die Datenübermittlung informiert werden müssen. Offen bleiben aber aus unserer Sicht bis heute Fragen wie zum Beispiel, ob die Daten auch dann übermittelt werden, wenn die Einschätzung der Gefährdungssituation abgeschlossen wurde und im Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung vorlag.

Des Weiteren ist den durchführenden Praxisstellen und auch der IGfH unklar, von welchem Beteiligungsbegriff in Bezug auf die vorgesehene Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien an den Übergabegesprächen ausgegangen wird bzw. welche Rolle ihnen in so einem Rahmen zukommen soll. Werden ihnen hierbei 'Rederechte' zugestanden oder fungieren sie als stumme Zeug_innen, die lediglich den Fachkräften beim 'Sprechen über' ihre Angelegenheiten beisitzen. Ob hier mehr Transparenz im Zuge der Evaluation des BKiSchG geschaffen werden kann, wird sich zeigen.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich muss nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre die Regelung, mit dem ein Beratungsanspruch von außerhalb der Jugendhilfe tätigen Fachkräften sichergestellt wird, begrüßt werden. Ein solcher Anspruch auf Fachberatung hat das anvisierte Ziel des Gesetzesvorhabens – die Qualifizierung von Interventionen im Kinderschutz – sicherlich befördert. Offen bleibt aus unserer Sicht immer noch die Frage, ob die durchgeführte Einordnung in die Rechtssystematik so sinnvoll ist, stattdessen könnte der Anspruch externer Fachkräfte auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als „Andere Aufgabe der Jugendhilfe“ definiert werden, womit einerseits Beratungsaufgaben auch einfacher an freie Träger delegiert und zugleich die Fragen der Finanzierung und Zuständigkeiten geregelt werden würden. Dafür müssen allerdings ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, denn die entsprechenden qualifizierten Beratungsleistungen können keinesfalls noch unentgeltlich zusätzlich geleistet werden.

Die fachliche Beratung und Begleitung erlaubnispflichtiger/ stationärer und teilstationärer Einrichtungen der Jugendhilfe in Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt stellt im Zuge des BKiSchG sicherlich eine wichtige Errungenschaft dar, allerdings wird vielerorts diese Regelung erst jetzt nach drei Jahren konkretisiert, so dass es nach unserem Eindruck schwierig ist zum jetzigen Zeitpunkt empirische Aussagen zu praktizierten Handlungsvollzügen zu treffen. Wir schlagen überdies vor, diese Vorschrift in den § 85 SGB VIII aufzunehmen. Damit wäre präzisiert, dass dieser Anspruch gegenüber den überörtlichen Trägern/ Landesjugendämtern geltend gemacht werden kann und somit ihre ohnehin bestehende Verpflichtung zur Beratung von Trägern konkretisiert. Für entsprechende Beratungsleistungen müssen außerdem wiederum ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden – entgegen dem 'Trend', die Ausstattung von Landesjugendämtern immer stärker zu beschneiden oder diese gar abzuschaffen. Die definierten Aufgaben im Zuge des BKiSchG sprechen eindeutig für eine Stärkung der Landesjugendämter – auch, aber nicht nur, im Hinblick auf die Gewährleistung des Kinderschutzes.

Ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen ist zudem – wie sich schon nach drei Jahren nach in Kraft treten des BKiSchG zeigt - nicht ausschließlich über die vorgeschlagenen organisations- bzw. institutionsbezogenen Ansätze zu erreichen. Sowohl die Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung als auch die verschiedenen Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw.

ihrer Familien verweisen darauf, dass Beteiligung und Schutz-, sowie Förderrechte zusammengedacht werden müssen. Daher sollte u.E. nicht nur der Beratungsanspruch von Trägern/Einrichtungen gesetzlich verankert werden, sondern darüber hinaus müssen auch für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien gesetzlich garantierte Zugänge zu unabhängiger, ombudschäftlicher Jugendhilfeberatung außerhalb der Einrichtungen geschaffen werden. In diesem Sinne basiert ein verbesserter Schutz auf einer angemessenen Stärkung ihrer Rechtsposition. Hierfür braucht es – neben einrichtungsinternen Beschwerdestellen – einrichtungsexterne Ombudsstellen. Junge Menschen und ihre Familien müssen die Möglichkeit haben, sich umfassend und unabhängig beraten zu lassen und nicht nur vermittelt durch bzw. gebunden an die für sie zuständigen Träger/fallverantwortlichen Fachkräfte.

Die IGfH ist unter Rückgriff auf die Erfahrungen ihrer Mitglieder und der bisher vorliegenden Forschungen (aktuelle Forschungsarbeiten dazu werden im alljährlichen Forschungskolloquium der IGfH mit dem ISS wieder im März 2015 vorgestellt) der Auffassung, dass die ernsthafte Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in Institutionen dazu beiträgt, dass selbstbewusste und sich ihrer Rechte bewusste Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte den Schutzgedanken alltäglicher einfordern.

Wir schlagen daher vor, den § 8 SGB VIII dahingehend zu erweitern, als dass jungen Menschen und ihren Familien unabhängige Zugänge zu ombudschäftlicher Beratung zu gewährleisten sind. Die Gewährleistungspflicht der infrastrukturellen Absicherung obliegt dabei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und könnte durch eine entsprechende Ergänzung des § 79 SGB VIII betont werden.

Rückmeldungen aus der Praxis:

- Träger von Einrichtungen Anspruch auf Beratung gegenüber überörtlichen Trägern der Jugendhilfe (Verweis auf Betriebserlaubnis § 45 SGB VIII)
- Partizipation von Mitarbeiter_innen kommt oft zu kurz, aber mindestens so wichtig, damit das getragen wird
- Akzeptanz gefördert in verschiedenen Handlungsbereichen, z.B. Tagesgruppen
- Auswirkungen auf Fort- und Weiterbildungen, verstärkte regionale Bemühungen und bei Trägern wie Ämtern
- Viele Bundesländer haben diesen Aspekt aufgegriffen durch Landesprojekte zu Beteiligungsrechten in der Heimerziehung aufgegriffen, z.B. in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

Die Neuregelung in Paragraph 37 Abs 2 und Abs. 2a im SGB VIII wird von unseren fachlichen Arbeitsgruppen als sehr hilfreich bewertet. Der neu zuständig werdende örtliche Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die Hilfeplanziele nicht gefährdet werden. Mit der Einfügung von Absatz 2a wird das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII deutlich gestärkt. Hier sollten unbedingt die vorliegenden bundesweiten Erfahrungen mit dieser Rechtsnorm gesondert ausgewertet werden, denn diese Rechtsnormen haben nach unserem Eindruck zu einer Qualifizierung der Pflegekinderhilfe beigetragen. Wichtig wäre es auch, sich die Situation im Hinblick auf die jungen Volljährigen vor dem Hintergrund dieser Rechtsnorm genauer anzuschauen, wie aus Interviews aus dem Care Leaver Projekt der IGfH mit der Universität Hildesheim deutlich wird (Sievers/Thomas/ Zeller 2015).

Mit den Veränderungen in den §§ 37 SGB VIII und 86c SGB VIII sowie der Anwendung des Wunsch – und wahlrechtes auf den Beratungsanspruch der Pflegeeltern konnten erste Akzente gesetzt werden,

gleichwohl sind vielerorts Beharrungstendenzen zu verzeichnen. Weitere im Kontext der Pflegekinderhilfe zu behandelnde Fragen sind.

- Kontinuitätssichernde Planung, rechtliche Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen
- Professionalisierung von Rückführungsprozessen
- Diversität von Pflegeverhältnissen/Vielfalt der Bedarfe/Ausdifferenzierung der Angebote
- Bedeutung der Beziehungskontinuität bzw. (Bindungs-)Bedürfnisse des Kindes
- Gewinnung und Auswahl von Pflegeeltern
- Gestaltung von Umgangskontakten
- Inklusion/Schnittstellen SGB VIII/SGB XII
- Schwerpunktbereich Pflegekinderforschung
- Professionalisierung und Qualifizierung
- Vorbereitung und Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Unterstützung der Pflegeeltern
- Beteiligung und Vertretung der Interessen des Pflegekindes
- Elternarbeit/Partizipation der leiblichen Eltern
- Zusammenarbeit der Akteure/Rollenklärung zum Beispiel im Rahmen der Vormundschaft
- Entwicklung und Prüfung eigener Unterstützungs- und Förderangebote für die Zielgruppe der älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Grundsätzlich hat sich nach unserem Eindruck der Ansatz, Verbesserungen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen über eine Neujustierung der Norm/ des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erreichen, als geeignet erwiesen. Allerdings nahm schon 2012 die gesetzliche Regelung und die Begründung aus uns verständlichen Gründen keinerlei Bezug auf die Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung (RTH), obwohl die Einbindung der entsprechenden Empfehlungen und Ergebnisse in erheblichem Maße zu einer qualifizierten Weiterentwicklung dieser Norm beitragen hätte und noch beitragen kann. Überdies macht aus Sicht der IGfH wenig Sinn, dass es mittlerweile Diskurse und Projekte mit einer eigenen Stelle des Unabhängigen Beauftragten gibt, die sich dem sexuellen Missbrauch in Institutionen auseinandersetzt und Praxen und Diskursen, die andererseits um die Umsetzungsregelungen des BKiSchG entstanden sind. Hier müssen mehr Bezüge hergestellt werden.

Aber auch angesichts der Erkenntnisse des Runden Tisches Heimerziehung und dem damit erbrachten Nachweis, welche Bedeutung der Heimaufsicht in Bezug auf die Sicherstellung/ Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zukommt, sollten die damaligen Vorschläge des RTH mehr als ernst genommen werden.

In diesem Sinne sollten vor allem Kinder und Jugendliche als „Expertinnen/ Experten in eigener Sache“ anerkannt werden. Diese Anerkennung muss sich zwingend in gesetzlich verankerten Partizipationsmöglichkeiten niederschlagen, die über die bereits bestehenden Beteiligungsrechte/-pflichten an jugendhilfebezogenen Entscheidungsverfahren (Hilfeplanverfahren) hinausgehen. Vielmehr müssen den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten gewährleistet werden, dass sie an allen sie betreffenden Angelegenheiten (in Einrichtungen) wirkungsvoll beteiligt werden.

Hierfür bietet sich eine Präzisierung des § 45 SGB VIII an, die die verpflichtende Einführung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren vorsieht. Damit würde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten nicht mehr allein der jeweiligen Organisationskultur überlassen bleiben, sondern über eine gesetzliche Verankerung zur fachlichen Norm werden. Desgleichen sollte der Vorschlag des RTH aufgegriffen werden, Kinder- und Jugendliche an der Einrichtungsaufsicht „insbesondere bei der Beratung und Aufsicht während der Betriebsführung“ zu beteiligen, wie auch der Vorschlag, dass nach der Erstinbetriebnahme ein regelhafter Besuch der Einrichtung stattfinden muss und (diese bzw. auch andere) Regelbesuche grundsätzlich unangemeldet erfolgen. Eine solche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen schlug im Übrigen auch die Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ schon 2011 (2. Auflage 2013) vor (BAG LJÄ 2013; Paritätischer Gesamtverband 2014).

Rückmeldung aus der Praxis:

- Zur Sicherung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen in der Einrichtung sind geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten ist sehr hilfreich für die Praxis

§ 72a Persönliche Eignung/ Führungszeugnis

Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses war im Grundsatz sicherlich sinnvoll, rückte sie den Kinderschutz auch für andere Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten, in den Vordergrund der Aufmerksamkeit. Allerdings erwies es sich von Anfang an als problematisch, dass die Neufassung keine Regelung für Praktikant_innen einschließt. Dies hat zu Unsicherheiten geführt. Die Einrichtungen für Behinderte hier einzubeziehen, war hingegen hilfreich, gerade im Hinblick auf die Ausformung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und vor dem Hintergrund der anvisierten sogenannten „Großen Lösung“.

Weiterhin ist in den Regelungen immer noch „von regelmäßigen Abständen“ die Rede. Hier könnte auch eine verbindlichere Regelung z.B. alle fünf Jahre vorgenommen werden. Überlegenswert wäre eine Regelung, dahingehend, dass ehrenamtliche Kräfte immer dann ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wenn sie so eingesetzt werden, dass sie die Möglichkeit haben, allein und eigenverantwortlich Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen oder zu betreuen.

Rückmeldung aus der Praxis:

- Datenschutz: es darf keine Kopie des Führungszeugnisses behalten werden
- Zukünftig: nur einschlägig Relevantes aufführen, zu umfangreich
- Große Unklarheit bezüglich Aufbewahrung

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Bedeutung fachlicher Standards für qualifiziertes professionelles Handeln ist unbestritten. Der ursprünglich vorgesehene Abs. 2, der die Jugendämter zur Vertragsschließung über alles und jedes mit allen Trägern der Jugendhilfe verpflichten sollte, ist wieder im Vorfeld vor In Kraft treten des BKiSchG gestrichen worden. „Allerdings hat § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII jetzt eine erweiterte Fassung: „... 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet...“ (Struck 2012: 59).

Der Umsetzungsstand dieser Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität vor dem Hintergrund des verbesserten Kinderschutzes scheint den Mitarbeiter_innen oft unklar zu sein. Zudem scheint der expandierende Bereich der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kaum Notiz von dieser Rechtsnorm zu nehmen.

Auch zeigen insbesondere Ergebnisse aus der Implementations- und Verwendungsforschung, dass qualitative Verbesserungen professionellen Handelns dort gelingen, wo über Verfahren und Personen gesteuert wird; ansonsten führen reformierte/ neue eingeführte/ schriftlich fixierte Absichtserklärungen (Standards) ein Eigenleben, ohne Bezug zur praktischen Handlungsebene.

Anknüpfend an die oben dargelegte Argumentation, wonach Standards nur dann das tatsächliche Handeln (positiv) beeinflussen, wenn deren Inhalte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbestimmt und getragen werden, sollten bestehende Gremien – wie die Jugendhilfeausschüsse und/oder AGs nach § 78 SGB VIII – verstärkt genutzt werden, um die Kinderschutzarbeit vor Ort angemessen weiter zu entwickeln.

Rückmeldung aus der Praxis:

- Koppelung der finanziellen Mittel an Grundsätze und Maßnahmen an entwickelte Prozesse der Gefährdungseinschätzung und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Umsetzungsstand oft Mitarbeiter_innen unklar
- UMF Bereich scheint nicht betroffen bzw. kaum davon gehört
- Träger Anspruch auf Beratung: Wer nutzt das?
- Gibt es eine Koppelung mit Debatte um grenzverletzendes Verhalten? Unabhängig geführte Debatte über Übergriffe auf Grund der Runden Tische Heimerziehung und Sexueller Missbrauch in Institutionen

§ 98 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 9; § 99 Abs. 6 und 6b; § 103

Veränderungen für die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Als Fachverband, der eng mit Praxisstellen und Forschungseinrichtungen im Bereich der Erziehungshilfen kooperiert, begrüßen wir ausdrücklich die regelmäßige Erfassung und Auswertung von Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendämter nach § 8a SGB VIII. Hier konnten wir als Verband auf dieser Grundlage Entwicklungsdynamiken für eine Fachdiskussion sichtbarer und transparenter machen, zugleich rücken Verfahren empirisch in den Vordergrund einer systematischen Auswertung.

Da bundesweit verlässliche statistische Daten zu Instrumenten der Gefährdungseinschätzung bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen fehlten, ist diese Erweiterung sehr zu begrüßen. Insbesondere die Erhellung des Handlungsfeldes der Inobhutnahme konnte stärker vorangetrieben werden und wurde von uns im Fachdiskurs genutzt.

Schließlich ist die Möglichkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Ebene der Gemeinden und Jugendamtsbezirke (Ergänzung des § 103 SGB VIII Abs. 3) als äußerst hilfreich für lokale Praxisforschungsprojekte sowie für die kommunale Jugendhilfeplanung und die Transparenz der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort einzuschätzen.

Generelle Erkenntnisse und Bewertungen zum BKiSchG

Das Bundeskinderschutzgesetz sollte dazu beitragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf deren Schutz verbessert. Im Kern sollte es um die Stärkung präventiver Ansätze in der Tätigkeit der Jugendhilfe und anderer Betreuungssysteme, der Qualifizierung der Einschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen sowie um die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Betreuungseinrichtungen gehen.

In diesem Zusammenhang hält die IGfH es für wichtig, dass nicht nur Erkenntnisse und Vorschläge aus den Runden Tischen zur Heimerziehung und zum Sexuellen Kindesmissbrauch Berücksichtigung in den Vorschlägen zum Kinderschutz finden, sondern Anregungen auch aus anderen Projekten und Diskussionszusammenhängen eingehen: So wurde beispielsweise im Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ des ISM Mainz und der IGfH (Jagus/Sievers/Teupe 2012) deutlich, dass es eine uneindeutigere Gefährdungseinschätzung und hohe Unsicherheiten auf Seiten der Fachkräfte und Betroffenen im Kontext mit Familien mit Migrationshintergrund gibt und der Schutzauftrag auch bei älteren Heranwachsenden verstärkter Aufmerksamkeit bedarf und die spät wahrgenommenen Nöte von Mädchen mit Migrationshintergrund nach wie vor hoch problematisch sind. Die Notwendigkeit des niedrigschwelligen In-Kontakt-Bleibens ist gegenüber dem sogenannten Risiko-Screening im Zuge des Kinderschutzes zu stärken. Auch die kritische Debatte um Schutzkonzepte (vgl. auch Lenkenhoff, Adams/Knapp/Schone 2013) oder die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Aus Fehlern lernen“ (Wolff/ Flick/ Ackermann/Biesel/ Brandhorst/ Heinitz/ Patschke/ Röhnsch 2013) oder aus dem Dialogischen Elterncoaching (Wolff/Stork 2012) sollten im Kontext der konkreten Ausformung des Kinderschutzes unbedingt berücksichtigt werden. Autoren wie z.B. Klaus Wolf (2012) haben mehrfach die Herstellung von Vertrauen als Grundlage eines Schutz- und Kontrollkonzeptes herausgearbeitet, da die Erfahrung zeigt, dass gerade in den Familien, wo eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird, zunächst mit einem mehr oder weniger rigiden Schutz- und Kontrollkonzept zur Absicherung des Kindeswohls eingestiegen wird. Die Herausforderung für die Fachkräfte dürfte hier eher sein, wie sie angesichts des Kontrollanspruchs überhaupt ein Vertrauensverhältnis aufbauen können, da sie zu großen Teilen aus der Sicht der Familien als „Funktionäre des Jugendamtes“ erscheinen müssen.

Wie eingangs angesprochen nehmen die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und ihre Mitglieder insgesamt in den einzelnen Rechtsnormen durchaus Verbesserungen hinsichtlich des Kinderschutzes durch das BKiSchG wahr – insbesondere in einigen Regelungen zum SGB VIII. Es bleibt auch mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten die grundsätzliche Skepsis bezüglich der Notwendigkeit einen gesonderten Gesetzestext zum Kinderschutz zu entwickeln. Andererseits sehen wir durchaus, dass durch Bundeskinderschutzgesetz eine erhöhte Sensibilität für Kinderschutz/ § 8 a SGB VIII gegeben ist, die Einführung der erweiterten Führungszeugnisse auch jenseits der engeren Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe rücken das Thema in eine breitere Öffentlichkeit, so dass die Themen um den Kinderschutz auch bei den Schnittstellen zur Jugendhilfe stärker angekommen sind. Des Weiteren sind die folgenden Teilaspekte positiv herauszuheben:

1. Der Ansatz der präventiv orientierten Frühen Hilfen als System unterschiedlicher Professionen und Betreuungsbereiche.
2. Die gesetzlich verbindlichen Vorgaben bei Fallübergaben. Hier insbesondere auch der Aspekt der Offenheit und Transparenz.
3. Der Anspruch qualifizierter Fachberatung bei Gefährdungseinschätzung und Hilfestellung als Standard im Hilfeprozess von Anfang an.

4. Die Regelung, dass Hausbesuche nach fachlicher Einschätzung und entsprechender Begründung erfolgen sollen.
5. Einrichtungen, in denen Betreuung von Kindern und Jugendlichen stattfindet, werden verpflichtet, Regelungen zu entwickeln die den Schutz besagter Kinder unterstützen können, insbesondere Regelungen zur Mitbestimmung.

Allerdings sehen wir ausgehend von den ersten Umsetzungserfahrungen des Bundeskinderschutzgesetzes und in den Vorschlägen zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch eine ganze Reihe von bedenklichen, fragwürdigen und irritierenden Aspekten. Hiervon seien einige herausgehoben:

1. Das Gesetz suggeriert die Annahme, dass es erst durch die damit verbundenen Regelungen einen verbesserten Kinderschutz geben könnte. Das jedoch ist eine bedenkliche Fehlinterpretation der Lage in der Jugendhilfe. Nachweislich sind problematische Kinderschutzverläufe auf unzureichende Ressourcen, fehlendes Fachwissen (insbesondere bei der Einschätzung des Hilfebedarfs und der Hilfeform), unzureichende Vernetzung der Hilfeorganisationen, ungenügend qualifizierte Dokumentation und Kooperation zurückzuführen. Erforderlich wäre beispielsweise die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte in den Einrichtungen, ebenso partizipative Prozesse und die Erarbeitung gemeinsamer Regeln dazu, was man darf und nicht darf, wo ein Übergriff anfängt, von Fachkräften wie von Mitbewohner_innen in Einrichtungen. Der Aufbau von Strukturen, die am Ende ermöglichen, dass jede/r weiß, an wen man sich wenden kann, wenn man betroffen ist oder unzufrieden oder unsicher ist, erfordert den Aufbau von Vertrauen und nicht starrer Regeln. Hier hat die Praxis selbst eine ganze Reihe von Veränderungen angestoßen, die sicherlich nicht flächendeckend zu finden sind, die es aber fachlich weiter zu qualifizieren und vor allem auszustatten gilt.
2. Die verstärkte Ausgestaltung von qualitativen Standards kann zu Verbesserungen im Kinderschutz führen, da der einheitlich verpflichtende Charakter der thematischen Befassung stärker ins Bewusstsein rückt. Andererseits tragen Standards immer die Gefahr in sich, dass sie schon aus fiskalischen Gründen eher nivellierend nach unten gezogen werden. Außerdem können Standards notwendige Flexibilität und Offenheit in Frage stellen. Wir beobachten eher in der Folge das Paradoxum, dass das Bundeskinderschutzgesetz zu mehr Handlungssicherheit führen soll, die Regelungen aber auch das Gefühl von Unsicherheit über das Erlaubte und Nicht-Erlaubte (über Möglichkeiten und Grenzen päd. Interaktion) stärken (im Einzelnen siehe unseres Stellungnahme zu den konkreten Paragraphen). Diese Unsicherheit bei nicht wenigen Fachkräften der öffentlichen und freien Träger wird versucht über standardisierte Verfahren, Instrumente und Einschätzungsbögen „zu operationalisieren“, die diese aber nicht selten vergrößern und zu einem starken Bedürfnis führen „nur ja nichts falsch zu machen“ und sich selbst abzusichern, statt das Kind abzusichern. Es ist von daher ein Fehler, qualitative Standards im Kinderschutz als das Nonplusultra zu beschreiben, wenn wir es in der Jugendhilfe mit einem hochdynamischen Prozess zu tun haben, bei dem es vor allem darauf ankommt, im Gespräch zu bleiben und immer wieder neu nach Lösungen zu suchen. Hier spricht viel für landes- und bundesgeführte Qualifizierungsangebote wie sie in anderen Feldern schon erfolgreich gestartet wurden. Auch ist die häufig fehlende Finanzierung der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ durch die Kommune ein klarer Hinderungsgrund um diese Möglichkeit als niedrigschwellige Beratungsmöglichkeit zu etablieren.

3. Damit zusammenhängend liegen aus den englischsprachigen Ländern schon Erfahrungen vor wie eine gesetzliche Überregulierung des Kinderschutzes auch das Verstellen von persönlichen Nähe- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Kindern und Betreuer_innen, die gerade positive Vertrauens- und Gelingenserfahrungen vermitteln wollen, systematisch verstellt werden können. Hier sind viele Praxisbeispiele aus der Heimerziehung und auch anderen Feldern der HzE zu nennen, angefangen von der Pflicht immer die Tür offenzulassen, wenn eine Fachkraft allein mit einem Heranwachsenden ist, bis hin zu Einzelfällen, wo Chiropraktiker für die körperlichen Nähe und Berührungen und das In-den-Arm-nehmen von Kindern allein zuständig sein sollen. Der zu stark formell über Listen und Risikoscreenings geregelte Schutz vor Übergriffen und die Abkoppelung des Schutzgedankens von der Wahrnehmung der Förder- und Beteiligungsrechte z.B. in stationären Eingriffen führt zu Handlungsunsicherheit bei den Mitarbeiter_innen, über das, was man den überhaupt noch darf und wird operationalisiert über starre Vorgaben, z.B. 10 cm Abstand ist zu halten, wenn Betreuer_innen neben einem Mädchen auf dem Sofa sitzt oder detaillierten Regelungen, welche Körperpflegehandlungen ein Bereitschaftspflegevater an einem Bereitschaftspflegekind vornehmen darf) u.a.m. So wird ein Misstrauensverhältnis gegenüber den Fachkräften akzentuiert, die gerade Handlungssicherheit gewinnen sollen. Wichtig wären hier vielmehr Gelegenheiten zur gemeinsamen Reflektion von Bewertungen im Rahmen des Kinderschutzes zu schaffen, die Zeit und Freiräume bedingen.
4. Problematisch erscheint es uns zudem, dass das Bundeskinderschutzgesetz den Eindruck zu vermitteln versucht, dass mit den darin enthaltenen Vorgaben die Zusammenarbeit der am Kinderschutz beteiligten Teilsysteme, wie Gesundheit, Bildung, Kita-Erziehung usw., geregelt wäre. Dies ist aus Sicht der IGfH keineswegs der Fall. Hier fehlen auch Hinweise auf entsprechende Regelungen in der Gesundheitshilfe, um der Unverbindlichkeit der Abstimmung nachhaltig zu begegnen. Sehr häufig sind fehlende Regelungen zur Weitergabe von Informationen zwischen den Systemen wie Kindertageseinrichtung, Grundschule, weiterführende Schule festzustellen, wie die Mitglieder der IGfH berichten.
Ein gemeinsamer Bezugspunkt in der Zusammenarbeit der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssysteme könnte in der Stärkung der Beschwerderechte liegen. Die mittlerweile auch in Deutschland schon länger vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit so genannter Ombudsstellen sind direkt anschlussfähig an die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihren Schutzrechten. Aus dem europäischen Ausland liegen zahlreiche konkrete Vorschläge z.B. für die Ausgestaltung der Heimaufsicht, der Gestaltung der Betriebserlaubnis unter Anhörung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Etablierung von Beschwerdeverfahren vor, von denen sich Gesetzesinitiativen zum Kinderschutz anregen lassen können. Fast alle deutschen und internationalen Kinderrechte-Kongresse zeigten, dass Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte immer zusammengehören und einseitige Verschiebungen hinsichtlich mehr Kontrollaufträge keine nachhaltige Wirkung entfalten, da sie auf die gleichzeitige Stärkung der Eigenkräfte und Selbstbestimmung von Kindern und Familien, die sozialstaatlichen Schutz benötigen, verzichten.
5. Schließlich beobachtet die IGfH aktuelle, dass immer mehr Jugendämter im Kontext der aktuellen Diskussionen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dazu übergehen, Hilfepläne im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – und hier vor allem im Rahmen der SPFH – mit sog. Schutz- und Kontrollkonzepten zum Kinderschutz zu versehen. Diese Möglichkeiten werden weder gesetzlich explizit vorgesehen, noch gibt es eine nennenswerte fachliche Diskussion über die Legitimation, Geeignetheit, Tragfähigkeit etc. solcher Schutzkonzepte und deren Auswirkungen auf das fachliche Selbstverständnis der Träger und Fachkräfte. Die Praxis in diesem Feld breitet sich

in einem rasanten Tempo aus, wobei insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe in besonderer Weise daran beteiligt ist. Eine begleitende theoretische Diskussion findet hingegen/jedoch/aber kaum statt (vgl. ForE 5/2012). Es muss jedoch nach Ansicht der IGfH immer um eine Schutz- und Hilfekonzept gehen, welches in der Hilfeplanung zu verankern ist und transparent, nachvollziehbar und überprüfbar kommuniziert und vereinbart werden muss (vgl. auch Lenkenhoff, Adams, Knapp, Schone 2013). Dabei spielen die Vernetzung verschiedener Akteure (Fallverantwortlicher ASD, ambulanter Helfer, Regelsysteme wie Kita und Schule, familiäre Ressourcen (Chance des Familienrats gerade auch in Kinderschutz-Fällen!), Kinderärzte usw. eine entscheidende Rolle. Es geht darum, zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und zur Unterstützung der Eltern Verantwortungsgemeinschaften zu bilden, die die Familie insgesamt dabei unterstützen, aus der Kindeswohlgefährdungssituation wieder heraus zu finden (vgl. auch IGfH 2015).

Literatur

BAG LJÄ (Hrsg.) (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe, 2. aktualisierte Fassung, Mainz 2013

IGfH (2015): Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen zum Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein „Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen“, Drucksache 18/2025, Frankfurt am Main, im Februar 2015

Jagus, Birgit/ Sievers, Britta/ Teupe, Ursula (Hg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch; IGfH Eigenverlag/Walhalla Fachverlag, Reihe Grundsatzfragen Band 49

Lenkenhoff, Mike/ Adams, Christina/ Knapp, Heidi/ Schone, Reinhold (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung - eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster: LWL-Eigenverlag

LWL/LVR (2014): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter; Münster, Köln

Paritätischer Gesamtverband (2014): Das Recht des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Ein rechtlicher Leitfaden; Berlin

Sievers, Britta (2013): Migrationssensibler Kinderschutz. Anregungen aus Großbritannien; IGfH Eigenverlag / Walhalla Fachverlag, Reihe Internationale Aspekte, Band 4

Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt a.M.

Schone, Reinhold (2010): Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr, In: IzKK-Nachrichten, Heft 1, S. 7ff.

Schone, Reinhold (2012): Erziehungshilfe im Wandel? – Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, in: Forum Erziehungshilfen, 18. Jahrgang, Heft 5, S. 260-266.

Struck, Norbert (2012): Die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes; Forum Erziehungshilfen, 18. Jahrgang, Heft 1, Seiten 58-60

Wolf, Klaus (2012): Sozialpädagogische Interventionen in Familien, Basistexte Erziehungshilfen, hrsg von der IGfH, Band 9, Frankfurt a.M.

Wolff, Reinhart/ Flick, Uwe/ Ackermann, Timo/ Biesel, Kay/ Brandhorst, Felix/ Heinitz, Stefan/ Patschke, Mareike/ Röhnsch, Gundula (2013). Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen und Ergebnisse. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Opladen. Berlin. Toronto.

Wolff, Reinhart/ Stork, Remi (2013): Dialogisches ElternCoaching und Konfliktmanagement. Ein Methodenbuch; IGfH Eigenverlag/ Walhalla Fachverlag 2. Auflage, Reihe Praxis und Forschung, Band 33

Kontakt: Josef Koch, Geschäftsführer

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, D-60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49-(0)69-633 986-0, Fax: -25

E-Mail: igfh@igfh.de

Web: www.igfh.de

Frankfurt a.M., 11. Februar 2015